

Merkblatt „Fliegende Bauten“

Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu fliegende Bauten sind § 69 der Landesbauordnung (LBO), die Verwaltungsvorschrift (FIBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an vielen verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden; hierzu zählen beispielsweise Zelte, Hütten, Karusselle, Tribünen, Überdachungen.

Unbedeutende Fliegende Bauten

Unbedeutende Fliegende Bauten benötigen keine Ausführungsgenehmigung.

Unbedeutende Fliegende Bauten sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Verkaufsstände bis 5 m Höhe
- Kinder-Karusselle bis 5 m Höhe, die eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
- Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m²
- Toilettenwagen

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten, ausgenommen unbedeutende Fliegende Bauten, bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung ist in Baden-Württemberg beim TÜV-Süd in 70794 Filderstadt, Telefon 0711 7005-509, zu beantragen.

Eine Ausführungsgenehmigung benötigen auch:

- Aufblasbare Zelte, Werbesäulen, Kletteranlagen u. ä. über 5 m Höhe
- Aneinander gereihte Zelte, wenn insgesamt eine Grundfläche von mehr als 75 m² überbaut wird
- Überdachungen und Vordächer mit oder ohne Aufbauten, wenn die Grundfläche größer als 75 m² oder die Höhe über 5 m ist
- Mastkonstruktionen für artistische Vorführungen und Klettertürme über 5 m Höhe
- Großbildwände über 5 m Höhe

Bei einer Aufstellung von mehr als drei Monaten ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Anzeige

Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung benötigen, sind beim Bauamt der Gemeinde Korb, mindestens eine Woche vor ihrer Aufstellung anzulegen.

Mit der Anzeige sind vorzulegen:

- Angaben über die für den Aufbau und den Betrieb Verantwortlichen mit Namen und Anschrift
- Angaben zum Standort (Lageplanskizze)
- Angaben zur Art der Nutzung (Kurzbeschreibung) sowie der maximalen Personenzahl
- Das Prüfbuch mit der aktuell gültigen Ausführungsgenehmigung

Bei Gasanlagen wird auf die notwendige Prüfung, die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996) und die Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV D34 mit Durchführungsanweisungen) hingewiesen.

Sonderregelungen

Für Sonderbauten über 5 m Höhe, die nur für eine Veranstaltung aufgebaut werden (z. B. Türme und Tore) und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten oder erklimmen zu werden, sowie für Besucher begehbarer An- und Aufbauten (z. B. Holzhütten) bis 75 m², ist vor Inbetriebnahme zumindest eine Prüfbescheinigung zur Standsicherheit eines Statikers vorzulegen.

Bericht über Unfälle

Das Bauamt der Gemeinde Korb ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

Gebühren

Die öffentliche Leistung im Rahmen der Aufstellung Fliegender Bauten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Gebührensatzung der Gemeinde Korb erhoben. Sie berechnet sich nach dem Zeitaufwand.

Der Stundensatz beträgt 52,-- €/Std.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Merkblatt sind Auszüge aus den baurechtlichen Bestimmungen und wurden auf die dem Bauamt der Gemeinde Korb bekannten wiederkehrenden Veranstaltungen abgestimmt. Sie geben die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.

Stand: März 2012